

LESEFASSUNG

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostergemeinde Wienhausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung vom **16.05.2019** folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung der Klostergemeinde Wienhausen beschlossen:

Artikel 1

Neufestsetzung:

§ 8 a Eckgrundstücke

Grenzt ein Grundstück an mehrere Gemeindestraßen im Sinne des § 47 NStrG, wird die nach §§ 6, 7 bzw. 8 ermittelte Grundstücksfläche durch die Anzahl der an das Grundstück angrenzenden Straßen geteilt. Die sich danach ergebende Fläche bildet die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Beitrages. Den entsprechenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wienhausen, 04.06.2019

Pohndorf
Gemeindedirektor

Witte
Bürgermeister